

M N A M E N D E S D E U T S C H E N V O L K E S !

In der Strafsache gegen

- 1.) den Geschäftsführer Andreas Hoevel aus Koblenz - Metternich, Triererstrasse 97, verheiratet, gottgläubig, geboren am 24. Februar 1900 in Pallien - Trier, zweimal, auch einschlägig, vorbestraft,
festgenommen am 30. November 1941,
- 2.) die Ehefrau Anneliese Hoevel geb. Fiedler aus Koblenz - Metternich, Triererstrasse 97, verheiratet mit dem Angeklagten zu 1), gottgläubig, geboren am 3. Oktober 1898 in Köln, einschlägig vorbestraft,
festgenommen am 30. November 1941,
- 3.) die Margarete Nootzschel geb. Strang aus Wiesbaden, Scharnhorststrasse 19, verwitwet, gottgläubig, geboren am 12. Oktober 1905 in Bochum, einmal vorbestraft,
festgenommen am 26. November 1941,
- 4.) den Hilfsarbeiter Jakob Newinger aus Koblenz - Metternich, Triererstrasse 341, verheiratet, gottgläubig, geboren am 9. März 1889 in St. Sebastian, Kreis Koblenz, zweimal, auch einschlägig, vorbestraft,
festgenommen am 7. Dezember 1941,
- sämtliche Angeklagten seit dem 7. Dezember 1941 in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Kassel -
als in Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Tateinheit mit Rundfunkverbrechen,

Urteil des Oberlandesgerichts Kassel vom 26. Juni 1942, mit dem u.a. Anneliese Hoevel und ihr Ehemann André zum Tode verurteilt wurden

hat der Strafse n a t des Oberlandesgerichts in Kassel in seiner Sitzung vom 26. J u n i 1 9 4 2 , an welcher teilgenommen haben :

Oberlandesgerichtsrat Dr. Faber
als Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Dr. Keßler,
Landgerichtsrat Dr. Bernhardt
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Dr. Vornbäumen
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizassistent Lengemann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Angeklagten sind der Vorbereitung eines hochverrät-
terischen Unternehmens schuldig, und zwar die Angeklagten

Eheleute H o e v e l und
N e w i n g e r

in Tateinheit mit Verbrechen nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung,

die Angeklagte

N o e t z e l

in Tateinheit mit Verbrechen nach § 1 dieser Verordnung.

Es werden verurteilt :

die Eheleute H o e v e l
zum T o d e und dauernden Verlust der bürgerlichen
Ehrenrechte,

Frau N o e t z e l
zu s e c h s J a h r e n Z u c h t h a u s
und z e h n Jahren Ehrverlust,

N e w i n g e r
zu z e h n J a h r e n Z u c h t h a u s
und z e h n Jahren Ehrverlust.

Die beschlagnahmten R u n d f u n k g e r ä t e der Angeklagten
werden eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e ,

Zur Person der Angeklagten.

- 1.) Der Ehemann Hoevel ist im August 1931 der KPD. beigetreten. Nach dem Umbruch betätigte er sich bis September 1933 als politischer Instrukteur für den illegalen Wiederaufbau der KPD. in Frankfurt a/M. Deshalb wurde er durch Urteil des erkennenden Senates vom 2. März 1934 - O.J. 177/33 - wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. In den Urteilsgründen wird er "als besonders intelligenter und überzeugter Kommunist" gekennzeichnet. Nach der Strafverbüßung setzte er in seinem damaligen Wohnort Wiesbaden den Verkehr mit seinen Ge-sinnungsgegnern fort. Deshalb wurde er am 20. August 1935 erneut festgenommen und in verschiedenen Konzentrationslagern untergebracht. Während seiner Unterbringung im Lager Tästerwegen machte er anlässlich der Volksabstimmung vom März 1936 bei verschiedenen Lagerangehörigen Propaganda für die Abgabe von Neinstimmen und gab auch selbst eine ungültige Stimme ab. Am 20. Dezember 1936 wurde er unter ausdrücklicher Verwarnung und nach Abgabe der üblichen Verpflichtungserklärung aus dem Lager entlassen. Seit 1. Juni 1939 ist er in Koblenz ansässig, wo er das Obst- und Gemüsegeschäft eines verstorbenen Schwagers führt.
- 2.) Die Ehefrau Hoevel war seit 1932 Mitglied der KPD. Sie arbeitete vor der Machtübernahme in der kommunistischen Frauenbewegung in Wiesbaden. Im September 1933 wurde sie in das Konzentrationslager Moringen untergebracht, wo sie bis Februar 1934 verblieb. Nach der Machtübernahme betätigte sie sich für die illegale KPD.; sie unterhielt insbesondere eine Anlaufstelle für einen Frankfurter Kurier der RGO. Deshalb wurde sie durch Urteil des Senats vom 1. Dezember 1934 - O.J. 145/34 - wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu drei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Fahrverlust verurteilt. In den Urteilsgründen wird sie als "gefährliche und hartnäckige Förderin der illegalen Bestrebungen der KPD." bezeichnet. Nach der Strafverbüßung wurde sie erneut in das Lager Moringen und von da in das Lager Dichtenburg verbracht. Von hier wurde sie am 20. April 1939 entlassen. Im Herbst 1939 folgte sie ihrem Mann nach Koblenz.

Kinder sind aus der Ehe der Angeklagten Hoevel nicht hervorgegangen.

- 3.) Die Angeklagte N o e t z e l war mit dem am 6. Dezember 1941 im Laufe des Verfahrens verstorbenen Maler Adolf Noetzel verheiratet. Dieser war ein bekannter ehemaliger Funktionär der KPD in Wiesbaden, der durch Urteil des Senats vom 23. März 1935 - C.J. 183/34 - wegen illegaler Betätigung zu einem Jahr und acht Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Frau Noetzel betätigte sich seit 1928 in der KPD, und der JAH. Durch Urteil des Schöffengerichts in Wiesbaden vom 26. Mai 1931 - 3 M 80/31 - wurde sie wegen Führung eines nicht anmeldeten Umzuges einer kommunistischen Kindergruppe auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 28. März 1931 zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Nach der Machtübernahme wurde sie im November 1933 auf die Dauer von sieben Wochen in das Konzentrationslager Moringen verbracht, aus dem sie am 23. Dezember 1933 mit der üblichen Verpflichtungserklärung entlassen wurde.
- 4.) Der Angeklagte N e w i n g e r trat im Jahre 1926 der KPD, und in den folgenden Jahren der RGO., der Roten Hilfe und dem "Roten Sport" bei. In den Jahren 1928/29 war er Mitglied der kommunistischen Gemeinderatsfraktion in Koblenz-Metternich. Vom Mai 1933 bis Februar 1934 befand er sich in Schutzhaft. Im September 1935 nahm er illegales Schriftmaterial in Verbreitungsabsicht an. Deshalb wurde er durch Urteil des 5. Strafsejns des Oberlandesgerichts in Hamm vom 14. November 1936 - 6 O.Js. 656/35 - wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe verbüßte er bis Februar 1938.

Zur Sache.

=====

- 1.) und 2.) Die Eheleute H o e v e l behielten auch nach der Entlassung aus dem Konzentrationslager (1938 bzw. 1939) ihre kommunistische Gesinnung unverändert bei. Nach ihrer Übersiedlung nach Koblenz nahmen sie alsbald Beziehungen zu den Eheleuten Noetzel in Wiesbaden auf, die sie schon aus der Zeit vor der Machtüber-

nahme als überzeugte Kommunisten kannten. Beide Ehepaare besuchten sich - teils zusammen, teils einzeln - gegenseitig häufig. Bei diesen Besuchen besprachen die Eheleute Hoevel und der Ehemann Noetzel die politische und militärische Lage im kommunistischen Sinn. Grundlage ihrer Erörterungen bildeten die Nachrichtensendungen der englischen Sender, die sowohl die Eheleute Hoevel wie Adolf Noetzel mindestens seit Anfang 1940 ständig abhörten. Und zwar wurden diese Sendungen sowohl von den Eheleuten Hoevel wie von Adolf Noetzel zu Hause allein abgehört, als auch von beiden Teilen zusammen, wenn sie sich besuchten. Der Ehemann Hoevel hörte dabei neben den deutschsprachigen Sendungen auch solche in englischer Sprache ab, die er infolge seiner Kenntnis der englischen Sprache verstand und dann seiner Ehefrau übersetzte. Beide Eheleute Hoevel versuchten daneben auch die Nachrichtensendungen des Moskauer Senders abzuhören, wollen allerdings mit diesem Versuch keinen Erfolg gehabt haben.

Von dem Inhalt dessen, was von Seiten der Eheleute Hoevel mit Adolf Noetzel in politischer Hinsicht gesprochen worden ist, sind nur Ausschnitte festgestellt, die aber ein eindeutiges Licht auf die Natur des Gesprochenen werfen.

So erörterten der Ehemann Hoevel und Noetzel im Frühjahr 1941 die Frage, wie man an frühere Genossen herantreten könne. Hoevel gab seiner Meinung dahin Ausdruck, dass man mit politischen Witzen den Boden für die kommunistische Idee reif machen müsse.

Noetzel unterhielt Beziehungen politischen Inhalts zu einem Wehrmachtsangehörigen Kleinz, der zuletzt Leutnant war und im Russlandfeldzug das EK. I. Klasse erwarb. Er hörte mit Kleinz, wenn dieser sich in Wiesbaden befand, die Nachrichten englischer Sender ab, erörterte sie anschliessend mit ihm und suchte ihn auf jede Weise für kommunistische Gedankengänge mit den letzten Folgerungen zu gewinnen, die sich daraus für Kleinz als Soldat ergaben. Zu diesem Zweck unterhielt er auch in der Zeit, in der Kleinz von Wiesbaden abwesend war, einen regen Briefwechsel mit ihm. Seine politische Einflussnahme auf Kleinz brachte er wiederholt bei den Eheleuten Hoevel zur Sprache und wollte von dem Ehemann Hoevel ausdrücklich hören, was Kleinz als Kommunist im Russlandfeldzug zu tun habe. Bei seinem letzten Besuch in Koblenz, der im Oktober 1941 stattfand, brachte Noetzel wieder die Sprache auf Kleinz und einen Brief, den dieser ihm von der Ostfront geschrieben hatte. Hoevel bemerkte hierauf, wenn Kleinz irgendwie zu ihnen gehören würde, dann müsste er wissen, was er zu tun hätte. Wenn man Kommunist sein wolle und Soldat wäre, dann müsse man sehen, dass man "auf die andere Seite"

komme. Wer es anders mache, könne keinen Anspruch darauf erheben, als Kommunist bezeichnet zu werden. Im Anschluss hieran äusserte er zu Noetzel : " Bringst Du es fertig, auf einen russischen Genossen zu schießen ? Dann muss man doch bei der ersten besten Gelegenheit überlaufen, damit man so etwas nicht macht. "

Bei einer Erörterung der militärischen Lage im Herbst 1941 äusserte sich Hoevel über die Aussichten Sowjet-Russlands sehr zweiseitlich. Er vertrat die Ansicht, dass die Russen begünstigt durch die zu erwartende Kälte und das Nachlassen der deutschen Angriffe im Winter, sich wieder erholen würden. Im Gegensatz dazu war Frau Hoevel über die Misserfolge der Russen sehr niedergeschlagen und erklärte, sie setze keine Hoffnung mehr auf den Winter.

Die Eheleute Hoevel unterhielten aber nicht nur zu Noetzel, sondern auch zu anderen alten Kommunisten politische Verbindung. So trat Hoevel, als er hörte, dass sich in Koblenz ein ihm aus dem Konzentrationslager bekannter Rudolf Steinwand aufhielt, im Frühjahr 1940 an diesen heran und forderte ihn zu einem Besuch auf. Aus dem ersten Besuch entwickelte sich eine enge politische Beziehung zwischen den Eheleuten Hoevel und Rudolf Steinwand. Dieser suchte die Eheleute Hoevel regelmässig alle 8 - 14 Tage auf. Bei seinen Besuchen hörten die Eheleute Hoevel und er gemeinsam die englischen Nachrichten und erörterten die Lage im Sinne ihrer kommunistischen Gesinnung, in der sie sich gegenseitig bestärkten. Die Besuche Rudolf Steinwands endeten im Sommer 1941. Am 1. Oktober 1941 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und verliess Koblenz.

Durch Rudolf Steinwand wurde Hoevel auf den Angeklagten Newinger und dessen politische Vergangenheit aufmerksam gemacht. Rudolf Steinwand führte Newinger bei den Eheleuten Hoevel ein unter dem Vorwand, dass Hoevel Newinger möglicherweise in seinen Betrieb einstellen könne. Zu dieser Einstellung kam es nicht, wohl aber dazu, dass Newinger mehrere Male, teils mit Rudolf Steinwand, teils auch allein, die Eheleute Hoevel aufsuchte. Auch bei seinen Besuchen wurden die englischen Nachrichten gemeinsam abgehört und im kommunistischen Sinn besprochen.

Die Ehefrau Hoevel ihrerseits hatte im Jahre 1941 dreimal Besuch von einer Cäcilie Helten aus Düsseldorf, die sie im Zuchthaus kennen gelernt hatte und die ebenfalls wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens bestraft ist. Bei ihrem zweiten dreitägigen Besuch zu Ostern 1941 brachte die Helten eine ebenfalls einschlägig vorbestrafte Helene Stommel, jetzt Ehefrau Schwesig, sowie

ine Margarete Lotz aus Duisburg mit. Mindestens bei dieser Gelegenheit hörte Frau Hoevel zusammen mit den genannten drei Frauen den Londoner Sender ab und besprach anschliessend mit ihnen die gehörteneeldungen im staatsfeindlichen Sinne.

Die Eheleute Hoevel geben den vorstehenden Sachverhalt im wesentlichen zu, sind allerdings bemüht, an ihren Beziehungen zu Adolf Noetzel manches abzuschwächen. Soweit sie das zu tun versucht haben, werden sie überführt durch die Angaben, die Adolf Noetzel gegenüber den Zeugen Wildhirt und Richardt im Ermittlungsverfahren gemacht hat und die voll und ganz glaubhaft sind, da Noetzel mit ihnen nicht nur die Eheleute Hoevel, sondern in erster Linie sich selbst belastet hat.

3.) Die Ehefrau Noetzel war wiederholt dabei zugegen, wenn ihr Mann - allein oder mit Kleinz - oder die Eheleute Hoevel die englischen Nachrichten abhörten. Sie hörte dann mindestens teilweise diese Nachrichten und die darüber geführte Aussprache mit an. Sie gibt das zwar nicht zu; es wird aber durch die Eheleute Hoevel glaubhaft angegeben. Dafür, dass sie sich an der Erörterung der Nachrichten oder sonstigen politischen Aussprachen aktiv beteiligt hätte, haben sich hinreichende Anhaltspunkte nicht ergeben, wenn auch nach Lage der Sache ein dahingehender Verdacht besteht. Sie selbst bestreitet es, und auch die Eheleute Hoevel haben etwas anderes nicht angegeben. Insbesondere war ihr nicht nachzuweisen, dass sie sich etwa an der politischen Einflussnahme ihres Mannes auf Kleinz beteiligt hätte. Wie durch die Eheleute Hoevel glaubhaft angegeben und auch von Frau Noetzel im wesentlichen zugegeben worden ist, bestand neben den politischen Beziehungen, die ihr Mann zu Kleinz unterhielt, ein Liebesverhältnis zwischen Frau Noetzel und Kleinz. Es mag also sein, dass für Frau Noetzel Kleinz ausschliesslich der Liebhaber war, während er für ihren Ehemann, der darüber im Unklaren gelassen worden ist, der Gesinnungsgenosse war. Jedenfalls war ihr das Gegensteil nicht nachzuweisen.

4.) Newinger hörte, wie bereits erörtert, im Laufe des Jahres 1940 mehrere Male bei den Eheleuten Hoevel die englischen Nachrichten mit ab und beteiligte sich an der Aussprache über sie. Außerdem hörte er auch bei sich auf seinem Rundfunkgerät in der Zeit von Ende 1940 bis Anfang 1941 wiederholt die Nachrichten des Londoner Senders ab. Hierbei war einige Male der bereits genannte Rudolf Steinwand zugegen, der anschliessend mit Newinger die gehörtene Nachrichten im kommunistischen Sinn erörterte. Mitte 1940 suchte den Newinger ein-

al ein Bruder des Rudolf Steinwand, Helmut Steinwand, auf, in dessen Gegenwart Newinger ebenfalls den Londoner Sender abhörte. Helmut Steinwand ist am 30. Mai 1941 zur Wehrmacht einberufen worden.

Newinger gibt den vorstehenden Sachverhalt mit der Einschränkung zu, dass er nicht mehr wissen will, ob Helmut Steinwand bei ihm einmal den englischen Sender mit abgehört habe. Er wird insoweit durch die Aussagen der Zeugen Wildhirt und Richardt überführt, denen gegenüber er das im Ermittlungsverfahren bestimmt und glaubhaft angegeben hat.

Nach dem vorstehenden Sachverhalt haben zunächst sämtliche Angeklagte seit Anfang 1940 ausländische Sender absichtlich abgehört, Verbrechen nach § 1 der Rundfunkverordnung vom 1.9. 1939. Die Eheleute Hoevel und Newinger haben zugleich andere Personen an dem Abhören teilnehmen lassen. Nach der politischen Einstellung der Angeklagten wie der Herkunft der Nachrichtensendungen ist ohne weiteres anzunehmen, dass die von den Angeklagten Eheleute Hoevel und Newinger in Gegenwart Dritter abgehörten Nachrichten geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Das war auch diesen Angeklagten bekannt. Die Eheleute Hoevel und Newinger haben also durch die gleiche Handlung ein Verbrechen nach § 2 der Rundfunkverordnung begangen. Sie haben mit dem - sei es allein, sei es gemeinsam erfolgten - Abhören ausländischer Nachrichten wie auch mit der Erörterung den weiteren Zweck verfolgt, sich gegenseitig in ihrer beibehaltenen kommunistischen Gesinnung zu schulen und zu bestärken und sich so für den Kommunismus einzusetzen. Das kann nach der politischen Vergangenheit dieser Angeklagten, die sämtlich wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens vorbestraft sind, keinem Zweifel unterliegen. Das Ziel des Kommunismus ist, wie den Angeklagten wohl bekannt ist, heute mehr denn je der gewaltsame Umsturz der Verfassung des Dritten Reiches. Das begangene Rundfunkverbrechen ist damit zugleich Teil der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne der §§ 80 Abs. II, 83 Abs. II des Strafgesetzbuches. Dieses hochverräterische Unternehmen war bei den genannten drei Angeklagten darauf gerichtet, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten. Die ständige politische Verbündung, die die Eheleute Hoevel zu Adolf Noetzel einerseits und zu Rudolf Steinwand und Newinger andererseits herstellten/ und aufrechterhielten und die von Adolf Noetzel wieder zu Kleinz und von Newinger zu Helmut Steinwand weitergeknüpft wurde,

stellen eine kommunistische Zellenbildung dar, wie sie der heutigen Kampfesweise des illegalen Kommunismus entspricht. In der gleichen Richtung liegen aber auch die Beziehungen, die Frau Hoevel zu den drei Frauen Helten, Stommel und Lotz anzuknüpfen mindestens versucht hat. Bei allen drei Angeklagten liegt also der Erschwerungstatbestand des § 83 Abs. 3 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches vor. Bei den Eheleuten Hoevel ist daneben weiter der erschwerende Tatbestand des § 83 Abs. 3 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches gegeben. Die Erörterungen, die Hoevel und Noetzel über das Verhalten anstellten, das Kleinz als Kommunist im Russlandfeldzug beobachten müsse, ließen eindeutig darauf hinaus, über Noetzel in dem damaligen Angehörigen und Offizier der Wehrmacht Kleinz diese zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äusseren oder inneren Bestand zu schützen. Wenn auch bei den dahingehenden Erörterungen auf Seiten der Eheleute Hoevel ^{der Mann} das Wort geführt hat, so ist doch nach dem vollen politischen Einverständnis, das zwischen beiden Eheleuten bestand, ohne weiteres anzunehmen, dass Frau Hoevel die Ansichten ihres Mannes auch in diesem Punkt billigte und unterstützte und so im Falle Kleinz das gleiche Ziel anstrebte wie ihr Mann. Dagegen lag im Fall des Angeklagten Newinger der erschwerende Umstand des § 83 Abs. 3 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches nicht vor. Mit dem Fall Kleinz hat Newinger nichts zu tun. Die Brüder Steinwand waren zu der Zeit, zu der Newinger mit ihnen ausländische Sender abhörte, noch nicht Wehrmachtsangehörige; ihre Einberufung stand damals auch noch nicht bevor. Die Zielsetzung des § 83 Abs. III Ziff. 2 des Strafgesetzbuches lässt sich deshalb ⁱⁿ ~~in~~ nicht nachweisen.

Bei Frau Noetzel schied ein Verbrechen nach § 2 der Rundfunkverordnung aus. Das ändert aber nichts daran, dass sie, auch wenn sie nur gelegentlich ausländische Nachrichten und die darüber geführten Aussprachen mitanhörte, das auch tat aus ihrer bei behaltenen kommunistischen Einstellung heraus. Sie bestärkte durch ihre, wenn auch stille Teilnahme, sich selbst wie ihren Ehemann und die Eheleute Hoevel in der kommunistischen Einstellung. Auch bei ihr liegt deshalb ^zateinheitlich mit dem Rundfunkverbrechen (§ 1 der Verordnung) ein Verbrechen nach §§ 80 Abs. II, 83 Abs. II des Strafgesetzbuches vor. Dagegen war ihr der Erschwerungsgrund des § 83 Abs. III des Strafgesetzbuches Ziffer 1 oder 2 nicht nachzuweisen. Zusammengekommen ist sie in ihrer strafbaren Betätigung nur mit den Eheleuten Hoevel einerseits und Kleinz andererseits. Zu den Eheleuten Hoevel unterhielten die Eheleute Noetzel nicht nur politische, sondern auch persönliche Beziehungen. Mit Kleinz verband Frau ~~Noetzel~~ Noetzel

ein Liebesverhältnis. Sie mag deshalb bei den Beziehungen zu den Eheleuten Hoevel und zu Kleinz nicht die politische, sondern die persönliche Bindung als die ausschlaggebende betrachtet haben. Bei Kleinz insbesondere mag es ihr wesentlich nur darum gegangen sein, ihre Liebesbeziehungen zu ihm ungestört zu pflegen; die politische Seite, die Kleinz vor dem Verdacht ihres Mannes schützte, mag ihr insoweit gleichgültig gewesen sein, und sie mag auf sie keinen Einfluss genommen haben. Bei dem persönlichen Eindruck, den diese Angeklagte macht, scheint das jedenfalls durchaus möglich.

Die Angeklagten waren demgemäß zu bestrafen. Bei der Schwere der Tat wie der politischen Vergangenheit sämtlicher Angeklagten schied die Möglichkeit ohne weiteres aus, bei auch nur einem von ihnen einen minder schweren Fall im Sinne des § 84 des Strafgesetzbuches oder einen leichteren Fall nach § 1 der Rundfunkverordnung anzunehmen. Vielmehr bei den Eheleuten Hoevel war das Vorliegen eines besonders schweren Falles im Sinne des § 2 der Rundfunkverordnung zu befürchten. Die Eheleute Hoevel sind, wie bereits in den früher gegen sie ergangenen Urteilen zum Ausdruck gebracht ist, besonders intelligente und gefährliche Kommunisten. Die erheblichen einschlägigen Vorstrafen, die sie verbüßt haben, haben ebensowenig an ihrer fanatischen kommunistischen Einstellung etwas zu ändern vermocht, wie die langdauernde Unterbringung im Konzentrationslager und die dort abgegebene Verpflichtungserklärung. Kaum aus dem Konzentrationslager entlassen, nahmen sie wieder die Betätigung für den Kommunismus auf und machen sich in Koblenz zum geistigen Mittelpunkt eines kommunistischen Kreises. Und zwar tun sie das, obwohl sie alsbald in Koblenz eine gute wirtschaftliche Daseinsgrundlage fanden und allen Grund hatten, dem Dritten Reich für seine Duldsamkeit dankbar zu sein. Statt das zu tun, zeigen sie gerade in dem Fall Kleinz ihr ganzes schlechthin nicht zu übertreffenden Haß gegen das Dritte Reich. Es erübrigt sich jede nähere Ausführung über das Gefährliche der Bestrebungen, die die Eheleute Hoevel verfolgt haben. Sie sind, wie die mit ihnen gemachten Erfahrungen beweisen, völlig unverbesserlich. Sie wollen sich nicht in die Volksgemeinschaft eingliedern, sondern kämpfen dagegen mit allen Mitteln an, die sich ihnen bieten. Sie müssen deshalb zum Schutz der Volksgemeinschaft aus dieser ausgemerzt werden. Auf Grund dessen war bei ihnen unter Annahme eines besonders schweren Falls nach § 2 der Rundfunkverordnung auf die Todesstrafe zu erkennen.

Die Tat des Angeklagten Newinger weist manche Ähnlichkeit mit der der Eheleute Hoevel auf, aber doch auch wesentliche Unterschiede. Auch Newinger ist ein Kommunist, auf den weder die einschlägige Vorstrafe noch der vorhergegangene Aufenthalt im Konzentrationslager ausreichend gewirkt haben. Auch er hat sich hier wieder in kommunistische Bestrebungen einspannen lassen. Er ist aber, anders als die Eheleute Hoevel, nicht als besonders intelligenter oder aktiver Kommunist anzusprechen, sondern als Mensch, der offensichtlich nicht über die nötige Willensstärke verfügt, um sich Einflüssen entgegenzu stellen, die aus der politischen Vergangenheit auf ihn einwirken, so ist es ihm zu glauben, dass er nicht von sich aus die politischen Beziehungen zu den Eheleuten Hoevel gesucht hat, sondern dass Rudolf Steinwand ihn dorthin gebracht hat unter dem Vorwand, er könne dort möglicherweise eine Arbeitsstelle erhalten; statt dessen zogen ihn dann die Eheleute Hoevel in ihren politischen Kreis. Auch das in seiner eigenen Wohnung erfolgte Abhören ausländischer Sender ist, wie er unwiderlegt vorbringt, weniger auf seinen eigenen Antrieb als auf den Anstoß des Rudolf Steinwand zurückzuführen. Schon geraume Zeit vor seiner Festnahme - Anfang 1941 - hat er sich dann sowohl von den Eheleuten Hoevel wie von den Brüdern Steinwand zurückgezogen und auch allein nicht nachweisbar mehr ausländische Nachrichten abgehört. Wäre er an dem Fall Kleinz irgendwie beteiligt, oder wären auch nur die Brüder Steinwand zu der Zeit, zu der der Angeklagte sie bei sich ausländische Nachrichten abhören liess, Wehrmachtsangehörige gewesen, wie das die Anklage ersichtlich angenommen hatte, so hätte der Senat allerdings auch bei ihm einen besonders schweren Fall im Sinne des § 2 der Rundfunkverordnung angenommen und auf die Todesstrafe erkannt. Da diese Erschwerungsgründe aber bei ihm nicht vorliegen, so erschien für seine Tat die Todesstrafe nicht als unabeweisbare Sühne. Vielmehr war gegen ihn eine allerdings der Schwere der Tat wie der politischen Vergangenheit des Angeklagten entsprechende harte Zuchthausstrafe angebracht, die der Senat auf zehn Jahre bemessen hat.

Bei Frau Noetzel schied, da sie sich nur aus § 1 der Rundfunkverordnung und § 83 Abs. II des Strafgesetzbuches strafbar gemacht hat, die Todesstrafe ohne Weiteres aus. Für die Höhe der Zuchthausstrafe musste auf der einen Seite berücksichtigt werden, dass auch ihre Tat im Zusammenhang mit den Taten der übrigen Angeklagten schwer genug wiegt, dass auch sie eine alte Kommunistin ist, dass sie schon vor der Machtübernahme wegen eines politischen Vergehens bestraft worden ist und dass sie nach der Machtübernahme im Konzentrationslager untergebracht war und dort eine Verpflichtungserklärung ab-

gegeben hat. Auf der anderen Seite ist zu ihrem Gunsten berücksichtigt worden, dass sie weitgehend unter dem politischen Einfluß ihres Mannes gestanden haben mag, der als besonders fanatischer Kommunist geschildert worden ist, und dass sie im Gegensatz zu den übrigen Angeklagten nach der Machtübernahme noch nicht bestraft worden ist. Sie hat auch für ein kleines Kind zu sorgen, das nach dem Tode ihres Mannes auf sie allein angewiesen ist. Eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren war angemessen.

Die erlittene Untersuchungshaft war weder Frau Noetzel noch dem Angeklagten Newinger anzurechnen. Frau Noetzel hat nicht den Mut zu einem ~~ke~~ ehrlichen Geständnis aufgebracht. Newinger hat bei der Schwere seiner Tat keinen Anspruch auf Anrechnung der Untersuchungshaft.

Die Einziehung der Rundfunkgeräte beruht auf § 1 Satz 3 der Rundfunkverordnung, die Kostenentscheidung auf § 465 der Strafprozeßordnung.

gez. Dr. Faber.

Dr. Keßler.

Dr. Bernhardt.

Ausgefertigt:

Kassel, den 27. Juni 1942.




Max Jähnichen, Justizassistent
als Urkunftsbeamter der Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts.